



HVBG

HVBG-Info 18/2000 vom 16.06.2000, S. 1653 - 1656, DOK 374.26

Wegeunfall (Warten am Unfallort) - aufgezwungene Wartezeit - selbstgeschaffene Gefahr - Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 24.09.1999 - L 6 U 15/98

Wegeunfall (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) - Warten am Unfallort - aufgezwungene Wartezeit - selbstgeschaffene Gefahr; hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vom 24.09.1999 - L 6 U 15/98 -

Das LSG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 24.09.1999 - L 6 U 15/98 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Erleidet ein als Mitfahrer bei einem als Arbeitsunfall versicherten Verkehrsunfall auf der Autobahn aus dem Schlaf gerissener Versicherter unmittelbar danach bei dem Versuch, sich Zigaretten aus dem Unfallfahrzeug zu holen, einen weiteren (schwereren) Unfall, so muss seine Fehleinschätzung des Risikos beim Aufsuchen des Fahrzeuges nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger Leistungen aufgrund eines Unfallgeschehens am 15. Juni 1995 zu erbringen hat.

Der 1959 geborene Kläger hat Berufsausbildungen als Maurer und als Berufskraftfahrer abgeschlossen. Seit September 1994 war der damals in D bei H wohnende Kläger bei der Firma A, Industrie-Service-GmbH in .., beschäftigt und dort als Maschinenführer und Vorarbeiter tätig. Er war während seiner Tätigkeit auf verschiedenen Baustellen eingesetzt. Auf den Baustellen diente dem Kläger gemeinsam mit seinem Kollegen S ein Wohnmobil der Marke Fiat als Unterkunft. Halter des Fahrzeuges war der direkte Vorgesetzte des Klägers und seines Kollegen, Herr .. Aus der Sicht der beiden Arbeitskollegen wurde das Fahrzeug vom Arbeitgeber gestellt. Mit dem Arbeitgeber war abgesprochen, dass das Wohnmobil vom Kläger und seinem Kollegen S auch für die Hin- und Rückfahrten von der Arbeitsstelle zur Wohnung benutzt werden konnte. Die Heimfahrt verlief stets so, dass die beiden Kollegen zunächst zum Wohnort des Herrn S nach G fuhren; von dort fuhr der Kläger dann allein zu seinem Wohnort bei H weiter.

Am Unfalltag befanden sich der Kläger und sein Kollege S auf der Heimfahrt, wobei sie wieder zuerst nach G fahren wollten. Es war abgesprochen, dass zunächst Herr S fuhr; während dieser Zeit lag der Kläger hinten im Wohnmobil und schlief. Auf der Autobahn .. in

der Höhe von Bad H in der Nähe des K Dreiecks kam es gegen 4.00 Uhr morgens zu einem Unfall, als Herr S mit dem Wohnmobil eine Sattelzugmaschine überholen wollte. Das Wohnmobil kollidierte mit der Sattelzugmaschine und stürzte um. Es rutschte über die Fahrbahn, stieß in Fahrtrichtung links gegen die Leitplanken und kam dann umgekippt auf dem linken Fahrstreifen hinter einer langgezogenen Linkskurve zum Liegen. Der Kläger und Herr S verließen nach dem Unfall das Wohnmobil und begaben sich zu dem Seitenstreifen neben dem rechten Fahrbahnrand. Eine Absicherung der Unfallstelle mit einem Warndreieck und einer Blinklampe nahm der Fahrer der Sattelzugmaschine vor, dessen Fahrzeug nach dem Unfall auf dem Seitenstreifen stand. Der Kläger hatte durch den Unfall zumindest keine erkennbaren Verletzungen davongetragen, während sein Kollege S unter anderem eine später festgestellte Gehirnerschütterung erlitten hatte. Nach einer kurzen Zeitspanne überquerte der Kläger die Autobahn und ging zurück zum Wohnmobil. Sein Kollege S gab später gegenüber der später eingetroffenen Polizei noch am Unfallort an, der Kläger habe sich Zigaretten aus dem beschädigten Wohnmobil holen wollen. Als sich der Kläger entweder schon in dem Wohnmobil oder in dessen unmittelbarer Nähe befand, fuhr der Pkw-Fahrer, der kurz vor der Unfallstelle auf die linke Spur gewechselt war, in das Unfallfahrzeug hinein. Der Kläger erlitt durch die Wucht des Aufpralls schwere Verletzungen (Schädelhirntrauma, Oberschenkelfraktur links).

Die Beklagte lehnte mit einem Bescheid vom 12. Februar 1997 die Anerkennung des Unfalls vom 15. Juni 1995 als Arbeitsunfall und die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Begründung ab, der Kläger habe zum Unfallzeitpunkt nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden, weil das Holen von Zigaretten keine versicherte Tätigkeit, sondern der Privatsphäre zuzurechnen gewesen sei. Den Widerspruch des Klägers vom 12. März 1997 wies die Beklagte mit dem Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 1997, der dem Kläger am 16. Juli 1997 zuzuging, zurück.

Der Kläger hat am 18. August 1997 (einem Montag) Klage beim Sozialgericht Halle erhoben. Nachdem der Kläger im Klageverfahren zunächst vorgetragen hat, er habe sich zum Wohnmobil begeben, um dieses abzusichern, hat er nunmehr eingeräumt, er habe nur einen möglichen Grund für seinen Gang zum Unfallfahrzeug benannt; er könne sich jedoch nicht erinnern.

Das Sozialgericht hat der Klage mit Urteil vom 20. Januar 1998 stattgegeben und die Beklagte verurteilt, den Unfall vom 15. Juni 1995 als Arbeitsunfall anzuerkennen. In den Gründen wird aufgeführt: Der Kläger habe sich zum Unfallzeitpunkt auf dem Heimweg befunden. Dieser Weg stünde unter Versicherungsschutz. Der Heimweg sei auch nicht unterbrochen gewesen; was auch dann gelte, wenn man davon ausgehe, dass sich der Kläger zum Wohnmobil begeben habe, um dort Zigaretten zu holen. Bei einer Fahrtunterbrechung sei nicht nur rein passives Warten versichert, sondern jedes Verhalten, das sinnvoll und angemessen sei, um die Unterbrechungszeit in zumutbarer Weise auszufüllen. Der Zurechnungszusammenhang sei auch nicht dadurch unterbrochen worden, dass sich eine sogen. "selbstgeschaffene Gefahr" verwirklicht habe. In den Fällen der "selbstgeschaffenen Gefahr" seien die betriebsbezogenen Umstände nicht mehr als wesentliche Ursache für einen Unfall anzusehen, weil sich das Unfallopfer derart sorglos und vernunftwidrig verhalte, dass die dadurch geschaffene Gefahr als die wesentliche Unfallursache anzusehen sei. Das Verhalten des Klägers möge zwar fahrlässig gewesen sein, es seien aber auch die besonderen Umstände zu berücksichtigen. Zwar könne nicht mehr festgestellt werden, ob der Kläger nach dem

ersten Unfall "unter Schock" gestanden habe, er sei aber "unsanft" aus dem Schlaf gerissen worden und habe sich in unbekannter Gegend des Verkehrsmittels "beraubt" gesehen, mit dem er nach Hause habe gelangen wollen. Angesichts dessen habe man ihm kein besonnenes Verhalten abverlangen können.

Die Beklagte hat gegen das am 2. Februar 1998 zugestellte Urteil am 20. Februar 1998 Berufung eingelegt. Sie hat zur Begründung vorgetragen: Das Zigarettenholen sei eine rein eigenwirtschaftliche Tätigkeit und dem privaten Bereich zuzuordnen. Es habe auch nicht nur eine geringfügige Abweichung vom versicherten Wege vorgelegen. Außerdem sei durch eine selbstgeschaffene Gefahr der kausale Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall entfallen. Bei dem Überqueren der Autobahn habe es sich um eine im höchsten Maße unvernünftige Handlung gehandelt, bei der der Kläger zu jeder Zeit damit rechnen müsse, zu verunglücken. Bei solchen Handlungen entfalle der Versicherungsschutz.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 20. Januar 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger hält die Entscheidung des Sozialgerichts für richtig und meint, er habe beim Überqueren der Autobahn darauf vertrauen dürfen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer ihr Verhalten der besonderen Unfallsituation entsprechend einrichten würden. Außerdem sei zu bedenken, dass er durch den Unfall aus dem Schlaf gerissen worden sei und unter Schock gestanden haben könne. Auch eventuelle Hirnverletzungen bereits durch den ersten Unfall seien nicht auszuschließen. Er sei objektiv nach dem ersten Unfall nicht in der Lage gewesen, die Gefährlichkeit seines Gangs zum verunglückten Wohnmobil zu erkennen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Unfall des Klägers vom 15. Juni 1995 begründet eine Entschädigungspflicht der Beklagten. Es handelt sich um einen Arbeitsunfall, weil der Kläger zum Unfallzeitpunkt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand und unstreitig gesundheitliche Beeinträchtigungen als Folgen des Unfalls zurückgeblieben sind. Wird in einem solchen Fall von dem zuständigen Unfallversicherungsträger das Vorliegen eines Arbeitsunfalls bestritten und die Anerkennung mit Bescheid abgelehnt, besteht nach erfolgloser Durchführung des Vorverfahrens ein Rechtsschutzbedürfnis des Versicherten dafür, im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage die Verurteilung des Versicherungsträgers zur Anerkennung des Arbeitsunfalls zu begehren.

Nach dem hier noch einschlägigen § 550 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg von und nach dem Ort der Tätigkeit, also insbesondere nach und von der Arbeitsstätte. Auf so einem versicherten Weg befand sich der Kläger zum Zeitpunkt des ersten Unfalls, weil er nach Ende der in der Woche anfallenden Arbeitstage seinen Familienwohnsitz

aufsuchen wollte.

Nach dem ersten Unfall konnte der Kläger diesen Weg aufgrund des Ausfalls des benutzten Kraftfahrzeuges und der Notwendigkeit, das Eintreffen der Polizei am Unfallort abzuwarten, zunächst nicht fortsetzen, so dass zwangsläufig eine Wartezeit auftrat. Der Kläger wollte während dieser Wartezeit rauchen und begab sich deshalb zum Unfallfahrzeug, um seine dort verbliebenen Zigaretten zu holen. Dies ergibt sich aus den in zeitlicher Nähe zum Unfallgeschehen gemachten Angaben des Kollegen des Klägers, Herrn .., an deren Richtigkeit der Senat nicht zweifelt. Nach der Rechtsprechung des BSG unterliegen dem Versicherungsschutz gegen Wegeunfälle auch alle Tätigkeiten, die im wesentlichen von dem Zweck geprägt sind, eine notwendige Wartezeit sinnvoll auszufüllen. Was unter einem sinnvollen Ausfüllen der Wartezeit zu verstehen ist, läßt sich dabei nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bestimmen (Urteil des BSG vom 28.6.1988 - 2 RU 65/87 - SozR 2200 § 550 Nr. 79 S. 208). Aus dieser Rechtsprechung folgt, dass bei einer nicht vermeidbaren Unterbrechung der zielgerichteten Fortbewegung zur Zurücklegung des versicherten Weges der Versicherungsschutz nicht dadurch verloren geht, dass während der Wartezeit ein Fortbewegung stattfindet. Diese darf aber nicht dazu führen, dass die aufgezwungene Wartezeit noch zeitlich ausgedehnt wird und dass nach dem Wegfall eines Hindernisses der versicherte Weg nicht unverzüglich wieder aufgenommen werden kann. Insofern ist der Versicherte in seinen Verhaltensmöglichkeiten zeitlich und räumlich eingeschränkt. Sinnvoll ist eine Tätigkeit während der Wartezeit deshalb nur dann, wenn sie mit den sich aus den näheren Umständen der Unterbrechung ergebenden räumlichen und zeitlichen Einschränkungen im Einklang steht. Eine weitere Beschränkung ergibt sich daraus, dass die Art der Tätigkeit nicht die Fähigkeit des Versicherten gefährden darf, den Weg nach Wegfall des Hindernisses fortsetzen zu können. Bei der grundsätzlichen Beurteilung, inwieweit eine die Wartezeit sinnvoll ausfüllende Tätigkeit vorliegt, ist auf die allgemeine Zweckrichtung des Verhaltens abzustellen. Diese war im Falle des Klägers darin zu sehen, weiterhin an der Unfallstelle auf Hilfe zu warten. Selbst wenn man in diese Zweckbestimmung die Absicht des Klägers zu rauchen einbezieht, handelt es sich um eine sinnvolle Absicht im Sinne der angeführten Rechtsprechung. Durch einen Zigarettengebrauch wird die Fähigkeit, den versicherten Weg nach Wegfall der Unterbrechung fortsetzen zu können, nicht beeinträchtigt. Gerade das Rauchen während einer Wartezeit ist ein in weiten Kreisen der Bevölkerung noch immer verbreitetes und als angemessen beurteiltes Verhalten. Das Besorgen von Zigaretten aus dem Unfallfahrzeug zum Zwecke des Eigenkonsums noch am Unfallort stellte somit eine sinnvolle Tätigkeit im Sinne der oben genannten Rechtsprechung dar.

Der Umstand, dass sich der Kläger dabei einer objektiv erkennbaren Gefahr aussetzte, ist nicht unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Zweckbestimmung, sondern dem der rechtlich wesentlichen Gefahrenquelle zu bewerten. Die nicht versicherte Realisierung einer selbstgeschaffenen Gefahr wird dann angenommen, wenn eine neue wesentliche Ursache für den dann eingetretenen Unfall geschaffen wurde, die den betrieblichen Zusammenhang verdrängt (siehe Schulin in Handbuch des Sozialversicherungsrechts - Gesetzliche Unfallversicherung - § 30 Rdn 55 ff). Die Realisierung einer selbstgeschaffenen Gefahr hat das BSG z.B. in einem Fall angenommen, in dem ein Arbeitnehmer nach dem Parken des Fahrzeuges auf einem Rastplatz die Autobahn überquert hat, um sich von einer gegenüberliegenden Tankstelle Zigaretten zu holen,

obwohl er auch eine nahegelegene Überführung hätte benutzen können. In den Entscheidungsgründen hat das BSG ausgeführt, der Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit sei nicht mehr gegeben, wenn sich ein Beschäftigter bei einer während einer Betriebsfahrt unternommenen privaten Besorgung derart sorglos und vernunftwidrig verhalte, dass die selbst geschaffene Gefahr die rechtlich wesentliche Ursache sei (Urteil vom 31.5.1967 - 2 RU 75/64 = Nr. 77 zu § 542 RVO a.F.). Eine solche wesentliche Ursache kann hier im Handeln des Klägers nicht gesehen werden. Auch wenn im Nachhinein angesichts der Folgen des zweiten Unfalls nicht mehr festgestellt werden kann, ob beim Kläger durch den ersten Unfall eine Schockwirkung hervorgerufen wurde, kann nach der allgemeinen Lebenserfahrung angenommen werden, dass der Kläger während der unmittelbar nachfolgenden Wartezeit zumindest noch erregt und nervlich angespannt war. Er war durch den Unfall aus dem Schlaf gerissen worden und mußte sich auf eine neue, unerwartete Situation einstellen. Der Kläger hat sich in dieser Situation nach einer kurzen Zeitspanne von höchstens wenigen Minuten entschlossen, seine Zigaretten aus dem Unfallfahrzeug zu holen. Die offensichtliche Fehleinschätzung des mit dem Gehen zum Unfallfahrzeug verbundenen Risikos ist nicht als wesentliche Unfallursache anzusehen. Im Vordergrund steht, dass die gesamte vom Kläger einzuschätzende Situation noch durch die besonderen Umstände in Folge des ersten Unfalls geprägt war. Erst durch den ersten Unfall war eine Lage entstanden, die den Kläger veranlaßte, sich die Zigaretten aus dem Unfallfahrzeug holen zu wollen. Somit hat sich bei wertender Betrachtung noch das im Rahmen des Wegeunfalls versicherte Risiko verwirklicht. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Der Senat hat die Revision nach § 160 Abs. 2 SGG zugelassen.